

Satzung  
Kleinkaliber- Schießsportverein 1929 e.V.  
Sulzfeld



Mitglied im:

Deutschen Schützenbund e.V. (DSB)

Badischen Sportschützenverband 1862 e.V. (BSV)

Badischen Sportbund Nord e.V. (BSB Nord)

Deutschen Feldbogen Sportverband e.V. (DFBV)

## Inhalt

§1	Namen und Sitz des Vereins .....	- 3 -
§2	Geschäftsjahr .....	- 3 -
§3	Zweck des Vereins .....	- 3 -
§4	Mitgliedschaft.....	- 3 -
§5	Beginn und Ende der Mitgliedschaft .....	- 4 -
§6	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	- 5 -
§7	Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag.....	- 5 -
§8	Organe des Vereins.....	- 6 -
§9	Vorstandschaft.....	- 6 -
§10	Beschlussfindung der Gesamtvorstandschaft .....	- 8 -
§11	Hauptversammlung .....	- 8 -
§12	Aufgaben der Hauptversammlung .....	- 9 -
§13	Beschlussfassung der Hauptversammlung.....	- 9 -
§14	Niederschriften.....	- 10 -
§15	Satzung .....	- 10 -
§16	Vermögen .....	- 10 -
§17	Vereinsauflösung .....	- 10 -
§18	Haftung.....	- 11 -
§19	Datenschutz.....	- 11 -
§20	Inkrafttreten der Satzung .....	- 11 -

## **§1 Namen und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Kleinkaliber-Schießsportverein 1929 e.V. Sulzfeld (KKS-Sulzfeld). Er ist im Registergericht beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR240/115 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 75056 Sulzfeld/Baden. Der Verein ist Mitglied im:
  - a. Deutschen Schützenbund e.V. (DSB)
  - b. Badischen Sportschützenverband 1862 e.V. (BSV)
  - c. Badischen Sportbund Nord e.V. (BSB Nord)
  - d. Deutschen Feldbogen Sportverband e.V. (DFBV)

## **§2 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Pflege und Ausübung des Schießsports mit zugelassenen Sportwaffen und Geräten auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, insbesondere durch Abhaltung von vereinsinternen Schießen, Teilnahme an Wettkämpfen, Freundschaftsschießen, Meisterschaften, Förderung der Jugendarbeit sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
- (2) Der KKS-Sulzfeld ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Wirtschaftliche Veranstaltungen dienen ausschließlich der Fortführung und Erhaltung des Vereins. Die Mittel des KKS-Sulzfeld dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KKS-Sulzfeld. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KKS-Sulzfeld fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des KKS-Sulzfeld üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. In Ausnahmefällen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden; über die Form der Zuwendung entscheidet die Gesamtvorstandschaft.
- (4) Die Jugend des Vereines organisiert sich selbständig im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a. Mitgliedern über 18 Jahren
  - b. Jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
  - c. Ehrenmitgliedern

- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Bestrebungen und Ziele des Vereins unterstützt. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von ihrem Mitgliedsbeitrag befreit.

## **§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gesamtvorstandschafft durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Neumitglied erhält eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme. Die Satzung des Vereins kann über die Website [www.kks-sulzfeld.de](http://www.kks-sulzfeld.de) einsehen. Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seine Aufnahme, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Weiterhin akzeptiert das Neumitglied, dass es keine Vorankündigung vor Einzug des Mitgliedsbeitrages erhält. Gleiches gilt für alle weiteren Beiträge gemäß Absatz 4.
- (2) Die beantragte Aufnahme kann durch die Gesamtvorstandschafft abgelehnt werden. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein grundsätzlicher Aufnahmeanspruch beim KKS-Sulzfeld besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod
  - b. durch freiwilligen Austritt
  - c. durch Ausschluss
- (4) Der freiwillige Austritt kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt werden. Jedoch müssen alle ausstehenden Beiträge, insbesondere Mitgliedsbeitrag, Ausgleichsbetrag für nichtgeleisteten Arbeitseinsatz und sonstige Forderungen für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe entrichtet werden.
- (5) Der Ausschluss erfolgt,
  - a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag, Ausgleichsbetrag für nichtgeleisteten Arbeitseinsatz oder sonstiger Forderungen im Rückstand ist (vereinfachter Vereinsausschluss)
  - b. bei grobem und/ oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und/ oder gegen die Interessen des Vereins (vereinsschädigendes Verhalten)
  - c. bei inakzeptablem Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern und/ oder Vereinsorganen
  - d. aus sonstigen, schwerwiegenden Gründen
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied schriftlich per Einwurfeinschreiben mit Rückschein über den beabsichtigten Ausschluss zu informieren. Ihm ist darin mit

einer Frist von 14 Tagen die Möglichkeit auf eine schriftliche Stellungnahme einzuräumen. Macht es davon innerhalb der Frist keinen Gebrauch, kann die Entscheidung auch ohne seine Stellungnahme getroffen werden.

Gegen den Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand hat das betroffene Mitglied das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Gesamtvorstand einzulegen. Dessen Entscheidung mit 2/3 Mehrheit ist endgültig.

- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht, auch anteilig nicht.  
Der Schützenschein ist bei einem Mitglied der Vorstandschaft abzugeben.
- (8) Das Ende der Mitgliedschaft beim KKS-Sulzfeld wird der, für den Vereinsort zuständigen, Erlaubnisbehörde im Rahmen der gesetzlichen Regelung gemeldet.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder über 18 Jahren haben ein Stimmrecht in der Hauptversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, schriftlich den Vereinsorganen (§8) des KKS-Sulzfeld Anträge zu unterbreiten. Gegebenenfalls sind Fristen zu beachten.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an allen schießsportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, Vereinsanlagen unter Beachtung der gesetzlichen und vereinsinternen Regelungen zu benutzen.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- a. die Ziele des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen,
  - b. Vereinsmittel schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c. den Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß zu entrichten,
  - d. die vom Gesamtvorstand festgelegten Arbeitsstunden zu leisten bzw. den Ausgleichsbetrag gemäß den geltenden Beschlüssen zu entrichten. In Härtefällen kann nach Beschluss der Gesamtvorstandschaft hiervon abgesehen werden.
  - e. Notwendige Maßnahmen zu unterstützen

## **§7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein verlangt eine Aufnahmegebühr. Diese kann mit einer 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes der Jahreshauptversammlung zur Einführung, Anpassung oder Beendigung vorgeschlagen werden.
- (2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Der

Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Dies erfolgt ohne Vorankündigung jeweils im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres.

- (3) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Ehrenmitglieder, Mitglieder unter 18 Jahren und Mitglieder nach einstimmigem Beschluss der Gesamtvorstandschaft.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird (§5 Abs(4) & (5)).
- (5) Erfolgt der Vereinseintritt in den ersten drei Quartalen des Geschäftsjahres, so ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt im letzten Quartal des Geschäftsjahres ist die Hälfte des Mitgliedsbeitrags fällig.

## **§8 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. 1. Vorsitzender (oder Vertreter im Amt)
  - b. Geschäftsführende Vorstand
  - c. Gesamtvorstand
  - d. Hauptversammlung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand bildet zusammen mit den weiteren Vorstandsmitgliedern den Gesamtvorstand.

## **§9 Vorstandschaft**

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a. 1. Vorsitzende
  - b. 2. Vorsitzende
  - c. Schriftführer
  - d. Kassier
- (2) weitere Vorstandsmitglieder zur Bildung des Gesamtvorstandes sind:
  - a. 1. Schießleiter
  - b. 2. Schießleiter
  - c. Jugendleiter
  - d. Pressewart
  - e. 1. Platzwart
  - f. 2. Platzwart
  - g. der Beisitzer
- (3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder über 18. Jahren.

- (4) Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne von §26 BGB, je allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein. Vereinsintern gilt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.
- (6) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die gewissenhafte Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Organisation von Vereinsveranstaltungen aller Art. Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten bilden.
- (7) Die Vertretungsvollmacht des 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende, ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen gegen das Vereinsvermögen die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist, wenn die Summe von 1000€ (eintausend Euro) überschritten wird.
- (8) Der Kassier verwaltet die Vereinskassen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das jeweilige Geschäftsjahr.
- (9) Den Schießbetrieb leitet und organisiert der 1. und 2. Schießleiter.
- (10) Der Gesamtvorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand ordnungsgemäß gewählt ist.  
Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.  
Es scheiden turnusgemäß nach zwei Jahren je im Wechsel aus:
  - a. 1. Wechsel
    - i. 1. Vorsitzender
    - ii. Kassier
    - iii. 1. Schießleiter
    - iv. Jugendleiter
    - v. 1. Platzwart
    - vi. Pressewart
  - b. 2. Wechsel
    - i. 2. Vorsitzender
    - ii. Schriftführer
    - iii. 2. Schießleiter
    - iv. 2. Platzwart
    - v. Beisitzer

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sollen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Nachfolger benennen und einsetzen. Bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung wird ein Nachfolger gewählt. Es gilt die laufende turnusmäßige Amtsdauer des zu übernehmenden Vorstandspostens.

## **§10 Beschlussfindung der Gesamtvorstandschaft**

- (1) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich durch den Schriftführer einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung schriftlich einberufen. Diese ist dann bei der Anwesenheit von 1/3 der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (4) Eine Vorstandssitzung kann in Präsenz, mit elektronischen Medien oder in hybrider Form ordnungsgemäß durchgeführt werden. Sie ist immer nach den geltenden Regelungen für Vorstandssitzungen beschlussfähig.

## **§11 Hauptversammlung**

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter im Amt durch Veröffentlichung in den Vereinsmedien (Mitteilungsblatt/ Internetplattform/ „Schwarzes Brett“) mindestens 21 Tage vor dem Termin einzuberufen. Mit dieser Einberufung ist die vom 1. Vorsitzenden festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
- (3) Der 1. Vorsitzende kann auch jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung schriftlich einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.  
In diesen Fällen muss dem Ersuchen innerhalb von vier Wochen stattgegeben werden. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Bei der Hauptversammlung werden zu folgenden Bereichen Berichte erstattet:
  - a. Jahresbericht 1. Vorsitzender
  - b. Jahresbericht Schriftführer



- c. Jahresbericht Kassier
- d. Jahresbericht Schießleitung
- e. Jahresbericht Jugendarbeit

## **§12 Aufgaben der Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahlen zum Gesamtvorstand
- b. Wahl der Kassenprüfer  
Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt im rotierenden System auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist erst nach einer Pause von einem Jahr möglich. Sie dürfen kein Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich, in der Regel unmittelbar vor der Hauptversammlung, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer prüfen die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der genehmigten Ausgaben.
- c. Die Entgegennahme der Jahresberichte.
- d. Die Entlastung der Gesamtvorstandschaft auf Antrag des Wahlleiters.
- e. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- f. Strukturelle Veränderungen im Verein.
- g. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- h. Festsetzung der Aufnahmegebühr.
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§13 Beschlussfassung der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Vertreter. Sind beide verhindert, bestellt die Hauptversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins (§17) und der Satzungsänderung/ -neufassung (§15). Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Eine Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn der Versammlungsleiter bestimmt eine andere Art der Abstimmung. Sollten mindestens 5 Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen, so muss dem stattgegeben werden.
- (4) Bei der Wahl der Gesamtvorstandschaft sowie der Kassenprüfer ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§14 Niederschriften**

- (1) Über jede Hauptversammlung und jede Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift der Hauptversammlung muss vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer unterzeichnet werden, die der Vorstandssitzungen vom Schriftführer, bei dessen Abwesenheit vom Protokollführer.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften der Hauptversammlung einzusehen.

## **§15 Satzung**

- (1) Eine Neufassung oder Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Die Änderung oder Neufassung muss vor der Hauptversammlung den Mitgliedern zur Einsichtnahme schriftlich zur Verfügung gestellt werden. Dies erfolgt durch Auslage im Vereinsheim. Die Auslage muss spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung erfolgen.
- (2) Bei einer Änderung der Satzung muss bei der Einladung zur Hauptversammlung auf die Änderungen unter Benennung der betreffenden Paragraphen in der Tagesordnung hingewiesen werden. Bei einer Neufassung genügt in der Einladung der Hinweis auf die Auslage in einer zu benennenden Örtlichkeit bzw. eines Mediums.
- (3) Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt, sowie das zuständige Vereinsregistergericht, zu benachrichtigen.
- (4) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 9/10 aller Mitglieder durch schriftliche Zustimmung erforderlich.

## **§16 Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind/ oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§17 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung, wobei 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aktiv für die Auflösung stimmen müssen. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens sieben Mitglieder aktiv für die Weiterführung stimmen. Enthaltungen zählen nicht als aktive Nein-Stimmen
- (2) Der Verein wird nach drei Monaten dennoch aufgelöst, wenn im Falle des Absatzes (1) Satz 2 bis dahin kein geschäftsführender Vorstand bestellt werden konnte.

- (3) Die Hauptversammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte, gegebenenfalls im Vorgriff für den Fall des Abs. (1) Satz 2, drei Liquidatoren. Wird innerhalb von 3 Monaten ein geschäftsführender Vorstand gefunden, werden die Liquidatoren automatisch von ihrer Aufgabe entbunden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sulzfeld, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in den örtlichen Vereinen zu verwenden hat.

## **§18 Haftung**

- (1) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangenen schadensersatzverpflichtenden Handlung einem Dritten zugefügt hat. Die Haftung beschränkt sich nur auf das Vereinsvermögen (§31 BGB).

## **§19 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder im Verein erhoben, gespeichert, bearbeitet, genutzt und übermittelt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die Rechte gemäß Artikel 15–18 und 20, 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins oder für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem aufgabenerfüllenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§20 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am **06. Januar 2024** beschlossen.

Sie tritt mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Kleinkaliber-Schießsportverein Sulzfeld 1929 e.V.

Sulzfeld, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**1.Vorsitzender**

\_\_\_\_\_

**2.Vorsitzender**